

Eckpunktevereinbarung

zwischen
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
und
den Gewerkschaften ver.di-Hessen und GEW-Hessen sowie der dbb tarifunion
zur Entwicklung eines Tarifrechts für die Johann Wolfgang Goethe-Universität

I. Vergütung

1. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften über Einkommensverbesserungen für die Beschäftigten des Landes Hessen ab dem 01.01.2009 wird zeit- und inhaltsgleich in einem gesondert zu vereinbarenden Tarifvertrag zur Einkommensverbesserung (i.f. Gehaltstarifvertrag) für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität übernommen. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass in diesem Tarifvertrag nur die Gegenstände geregelt werden, die auch Gegenstand des Tarifvertrags zur Einkommensverbesserung 2008 vom 26.06.2008 waren. Basis sind die Vergütungen, die sich auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Einkommensverbesserung 2008 vom 26.06.2008 ergeben.
2. In den Gehaltstarifvertrag wird aufgenommen, dass zukünftige Gehaltstarifverträge zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften ver.di, GEW sowie der dbb tarifunion zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gelten, wenn die Regelungsgegenstände dem Tarifvertrag zur Einkommensverbesserung 2008 vom 26.06.2008 entsprechen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass es sich dabei um eine dynamische Verweisung handelt.
3. Der Gehaltstarifvertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende kündbar, frühestens jedoch jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem der in Bezug genommene Gehaltstarifvertrag gekündigt werden kann.

II. Manteltarifvertrag

1. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften über einen Tarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-H) inklusive eines Überleitungstarifvertrages (TVÜ-H) wird zeit- und inhaltsgleich jeweils in einen gesondert zu vereinbarenden Tarifvertrag für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität übernommen, soweit es die Regelungsgegenstände der §§ 1 – 40 TV-L in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 13.3.2008 betrifft und soweit nicht im folgenden Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Manteltarifvertrag wird redaktionell der Situation bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität angepasst.



3. In den Manteltarifvertrag sowie in den Überleitungstarifvertrag wird aufgenommen, dass zukünftige Änderungen der Regelungen der §§ 1 – 39 des TV-H und des TVÜ-H zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gelten (= dynamische Verweisung).
4. Ausgenommen von dieser dynamischen Verweisung in der Ziffer 3 sind die Regelungen des § 40 TV-H. Diese Regelungsgegenstände werden in der Form des § 40 TV-L in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 13.3.2008 vereinbart. Für die Regelungen des § 40 wird ein besonderes Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende vereinbart.¹
5. Für die Regelung des § 25 TV-U, der gemäß der Ziffer 1 inhaltsgleich dem § 25 TV-H entsprechen wird, wird ein besonderes Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende vereinbart.
6. Für die Regelungen zum Leistungsentgelt wird die Vorschrift des § 18 Abs. 1 – 5 TV-L in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 13.3.2008 statisch vereinbart. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob bzw. in welcher Form der TV-H Regelungen zum Leistungsentgelt enthalten wird. Soweit der TV-H bei Nichtvereinbarung des § 18 Abs. 1 – 5 TV-L „Ersatzleistungen“ für die Beschäftigten im Landesbereich vorsehen sollte, werden diese nicht übernommen, unabhängig davon, in welcher Form und unter welcher tariflichen Vorschrift diese „Ersatzleistung“ vereinbart wird. Dies gilt auch für zukünftige Regelungen/Änderungen zum Leistungsentgelt/„Ersatzleistungen“ im TV-H. Diese werden nicht dynamisch übernommen. Ergänzende oder ausfüllende Regelungen werden durch Tarifvertrag getroffen. Für die Regelungen des § 18 wird ein besonderes Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende vereinbart.²
7. Soweit die Zusicherungen aus den Ziffern 1, 4 und 5 der Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat und der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 18.07.2007 mit den hier festgehaltenen/vorgesehenen Regelungen zum Manteltarifvertrag nicht umgesetzt sind, werden sie im Tarifvertrag geregelt.
8. Keine Einigung besteht bezüglich der Übernahme der Regelungen eines TV-H zu
 - § 6 Abs. 1 (Arbeitszeit) unter Einbeziehung der durch Rechtsverordnung des Landes Hessen geregelten Lehrverpflichtung von Tarifbeschäftigten
 - § 30 (Befristete Verträge)
 - § 34 Abs. 2 (Kündigung)
 - Beschäftigungsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten an Universitätskliniken (§ 41 TV-L).

Zu diesen Punkten werden die Verhandlungen fortgesetzt.

¹ Protokollnotiz zu Ziffer II.4: Sollte der TV-H abweichende Regelungen zu § 40 TV-L enthalten, so wird vereinbart, dass zeitnah Tarifverhandlungen zu diesem Komplex aufgenommen werden.

² Protokollnotiz zu II.6 S.3 ff.: Ersatzleistungen im Sinne des Satzes 3 ff. können auch in einem Entgelttarifvertrag enthalten sein.

Dies bedeutet, dass in diesen Punkten auch die Frage einer Verweisung – statisch oder dynamisch – auf Regelungen des TV-H offen ist.

9. Sollten sich aus einem eventuellen Auseinanderfallen des Inkrafttretens von Tarifverträgen für die Johann Wolfgang Goethe-Universität und den in Bezug genommenen Tarifverträgen für die Beschäftigten des Landes Hessen die Notwendigkeit der Anpassung von Überleitungsfristen ergeben, so werden die Verhandlungspartner diese Fristen entsprechend dem späteren Abschluss anpassen.


Verhandelt und paraphiert in Frankfurt a. M., dem 25.02.2009

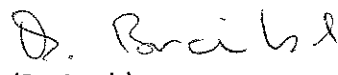
Unter Gremienvorbehalt

Für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main



(Mockel)

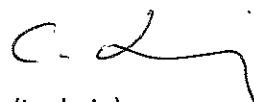
Für die Gewerkschaft ver.di


(Rothländer)

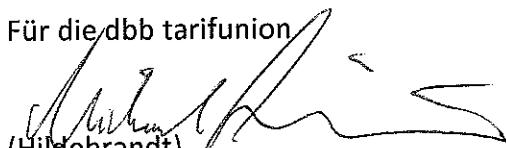

(Braitsch)

Für die GEW


(Schröder)


(Ludwig)

Für die dbb tarifunion


(Hildebrandt)